Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1969 | Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1969 | Nr. 40

Inhalt

Tag		Seite
19. 6. 69	Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen ..... Bundesgesetzbl. III 9504-2	1189
30. 5. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	1191
30. 5. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	1192
30. 5. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Berichtigungs- und Änderungsprotokolls zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten	1193
30. 5. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Berichtigungs- und Änderungsprotokolls zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten	1193
30. 5. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebenten Berichtigungs- und Änderungsprotokolls zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten	1194
30. 5. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunten Berichtigungs- und Änderungsprotokolls zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten	1194
2. 6. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokolls zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten	1195

Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen

Vom 19. Juni 1969

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes betreffend das Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe vom 21. Mai 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 355) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 17 der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen vom 23. März 1928 (Reichsministerialblatt S. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt II S. 1931), erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die Gebühren für folgende Leistungen einschließlich der ersten Ausfertigung des Eichscheines betragen:

a) für die erste und jede wiederholte vollständige Eichung eines Schiffes

bis einschließlich 50 t Tragfähigkeit

Grundbetrag	110,— DM
Zusatzbetrag je t	0,20 DM

von mehr als 50 t bis einschließlich 200 t Tragfähigkeit

Grundbetrag	140,— DM
Zusatzbetrag je t	0,20 DM

von mehr als 200 t bis einschließlich 400 t Tragfähigkeit

Grundbetrag	170,— DM
Zusatzbetrag je t	0,20 DM

von mehr als 400 t Tragfähigkeit

Grundbetrag	200,— DM
Zusatzbetrag je t	0,20 DM

Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

Für Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart und Form schwierig aufzumessen sind, wird ein Zuschlag von 40,— bis 70,— Deutsche Mark erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren für Klappschuten ist der Tragfähigkeit der Inhalt des Laderaumes bis zur größten Eintauchung hinzuzuzählen.